

unter Hinweis darauf, dass die A.-G., die seit März 1925 ihren Geschäftsbetrieb eingestellt habe, tatsächlich aufgelöst und liquidiert sei, so dass die Sitzverlegung nur einer gesetzwidrigen Verwertung des Aktienmantels der aufgelösten Gesellschaft diene.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung :

Nach der bisherigen, in einem grundsätzlichen Entscheide i. S. Saval A.-G. vom 4. März 1929 niedergelegten Praxis des Bundesrates, an der festzuhalten ist, besteht die Verpflichtung zur Eintragung der tatsächlich erfolgten Auflösung einer A.-G. im Handelsregister auch dann, wenn ein förmlicher Auflösungsbeschluss i. S. von Art. 664 Ziff. 2 OR nicht vorliegt, die A.-G. aber während längerer Zeit keine wirtschaftliche Tätigkeit mehr entfaltet hat und von den Beteiligten in Wirklichkeit aufgegeben worden ist. Diese Voraussetzungen sind hier erfüllt. Nach den in den amtlichen Berichten enthaltenen Feststellungen ist der Geschäftsbetrieb der Rekurrentin seit März 1925 stillgelegt und die A.-G. tatsächlich aufgelöst und liquidiert. Die letzte Jahresrechnung ist pro 1923-24 erstellt worden. Unterm 25. Oktober 1928 hat denn auch der Verwaltungsratspräsident der Rekurrentin, Dr. Chiodera, dem Handelsregisteramt des Kantons Zürich u. a. mitgeteilt, « dass sämtliche Aktiven und Passiven der Gesellschaft schon seit Jahren liquidiert seien », und dass der Gegenwert des Aktienkapitals nur noch in einer Forderung auf die Firma Bleichroeder & C^{ie} in Hamburg bestehe. Die A.-G. existiert also seit Jahren nur noch auf dem Papier und ist daher zu löschen. Angesichts ihrer tatsächlich erfolgten Auflösung könnte sie nicht anders als auf dem Wege der Neugründung wieder ins Leben gerufen werden. Durch Verwertung des Aktienmantels, welchem Vorgange hier die Sitzverlegung offenbar dienen soll, kann das Unternehmen nicht etwa in andere Hände hinübergespielt und dadurch zum Wiederaufleben gebracht werden, da darin eine Umgehung der gesetzlichen

Vorschriften über die Gründung von Aktiengesellschaften läge.

Der Einwand der Rekurrentin, das Verhalten der Registerbehörden verstosse gegen Treu und Glauben, erweist sich als haltlos. Die Zustellung eines Formulars zur Abmeldung der A.-G. beruhte offenbar auf einem Irrtum des Handelsregisteramtes des Kantons Zürich und konnte widerrufen werden.

Demnach erkennt das Bundesgericht :

Die Beschwerde wird abgewiesen.

II. BEAMTENRECHT

STATUT DES FONCTIONNAIRES

20. Urteil der Kammer für Beamtenachen vom 10. Juni 1929 i. S. Zanin gegen Pensions- und Hilfskasse f. d. Personal der SBB.

- Beamtenrecht. 1. Klagen auf Leistungen der Pensions- und Hilfskasse für das Personal der SBB müssen binnen zwei Jahren seit Entstehung des Anspruchs beim Bundesgericht eingereicht werden.
2. Für die Hinterbliebenen eines versicherten oder pensionierten Bahnangestellten beginnt die Klagfrist mit dem Todestage des Letztern, bzw. mit dem Zeitpunkt, an welchem die Auszahlung des Lohnes, Gehaltes oder Krankengeldes, bzw. der Invalidenpension aufgehört hat.

1. — Der Vater des Klägers, Leopold Zanin, war Weichenwärter der Gotthardbahn gewesen und ist bei Übernahme der Gotthardbahn durch den Bund in den Dienst der schweizerischen Bundesbahnen übergetreten. Er wurde im Jahre 1916 pensioniert und ist am 2. März 1922 in Gurtellen gestorben.

Der Kläger Alois Zanin, geboren am 25. November 1881, ist von Geburt an einarmig; es fehlen ihm $\frac{2}{3}$ des linken Vorderarmes. Er leidet ausserdem an einem (nach

einem Bericht des Oberbahnarztes operierbaren) Nabelbruch und an beidseitiger Schwerhörigkeit. Er hat im Herbst 1925 eine Anstellung als Wärter und Ausläufer bei den Elektrochemischen Werken in Gurtellen infolge Einstellung und Liquidation dieser Unternehmung verloren und konnte seither keine bleibende Beschäftigung finden. Er lebt heute bei Verwandten, die seit dem Tode eines Schwagers im Jahre 1928 in bedrängten Verhältnissen zu sein scheinen.

2. — Im Jahre 1926 wandte sich Zanin durch Vermittlung des Schweizerischen Eisenbahnverbandes an die Hilfskassenkommission des Kreises II der SBB mit dem Gesuch um Gewährung einer Waisenpension wegen vollständiger Erwerbsunfähigkeit infolge Krankheit und Gebrechen. Ein Beschluss der Hilfskassenkommission, durch den ihm vom 1. Januar 1927 an eine Doppelwaisenpension auf die Dauer von 2 Jahren zugesprochen wurde mit der Auflage, inzwischen Arbeit zu suchen oder ein Handwerk zu erlernen, ist auf Antrag der Kreisdirektion II hin durch Entscheid der Generaldirektion der SBB vom 4./10. März aufgehoben worden.

3. — Mit Klage vom 9./14. Januar 1929 erhebt Zanin Anspruch auf Anerkennung als versicherte und pensionsberechtigte Person im Sinne der Statuten der Pensions- und Hilfskasse für das Personal der SBB, vom 31. August 1921. Er beantragt weiterhin Festsetzung der Höhe des Pensionsanspruches durch das Bundesgericht, eventuell durch die zuständige Verwaltung, unter Kosten- und Entschädigungsfolge.

Die Kammer für Beamten-sachen zieht in Erwägung :

1. — Nach Art. 17, Abs. 3, der Statuten der Pensions- und Hilfskasse für das Personal der schweizerischen Bundesbahnen, vom 31. August 1921 (Kassenstatuten), müssen Klagen auf Leistungen der Kasse binnen zwei Jahren seit Entstehung des Anspruchs eingereicht werden, ansonst das Klagerecht verwirkt ist. In welchem

Zeitpunkt der Anspruch auf Kassenleistungen « entsteht », wird in den Kassenstatuten nicht bestimmt. Es kann sich aber nur fragen, ob dafür der Zeitpunkt des schadenbringenden und die Leistungspflicht der Kasse auslösenden Ereignisses, also der Eintritt des Versicherungsfalles, massgebend sei oder der Zeitpunkt, auf den die Statuten den Beginn der Kassenleistungen festsetzen. Für die Ansprüche der Hinterbliebenen eines versicherten oder pensionierten Bahnangestellten fällt demnach entweder der Todestag des letzteren oder der Zeitpunkt in Betracht, an welchem die Auszahlung des Lohnes, Gehaltes oder Krankengeldes, beziehungsweise der Invalidenpension aufgehört hat (Art. 31, Abs. 3, und 35, Abs. 1, der Kassenstatuten).

Andere Zeitpunkte können für die Entstehung des Anspruches nicht in Betracht kommen. Denn wenn die Kassenstatuten den Hinterbliebenen eines versicherten Beamten oder Angestellten der SBB gewisse Leistungen zuerkennen, so handelt es sich um Verpflichtungen, die der Kasse aus dem Rechtsverhältnis zum Versicherten erwachsen. Sein Tod ist im Hinblick auf die anspruchsberechtigten Hinterbliebenen das versicherte Ereignis ; und damit gelangen die Ansprüche derselben zur Entstehung. Auf diesen Zeitpunkt ist demnach grundsätzlich die Fristberechnung nach Art. 17, Abs. 3, der Kassenstatuten zu beziehen, und es lässt sich höchstens eine Ausdehnung der Klagefrist dann rechtfertigen, wenn der Beginn der statutarischen Kassenleistungen durch die Vorschriften in Art. 31 Abs. 3, und Art. 20, Abs. 4, der Kassenstatuten über diesen Zeitpunkt hinausgeschoben ist.

Danach kann eine später eintretende Erwerbslosigkeit eines gebrechlichen Kindes des Versicherten für die Berechnung der Klagefrist nicht herangezogen werden. Das ergibt sich auch aus der Regelung der Ansprüche erwerbsunfähiger Kinder in Art. 35, Abs. 1, der Kassenstatuten. Allgemein rentenberechtigt sind die Kinder

bis zum 18. Lebensjahr. Kinder, die dauernd erwerbsunfähig und unterstützungsbedürftig sind, beziehen dagegen die Waisenrente, solange sie leben, und für solche besteht der Anspruch auch, wenn sie beim Tode des Vaters über 18 Jahre alt sind. Ein über 18 Jahre altes Kind hat demnach Anspruch auf die Waisenspension nur, wenn beim Tode des Vaters bei ihm die erwähnten Voraussetzungen zutreffen.

Unerheblich ist weiterhin der Zeitpunkt, in welchem Kassenorgane über Leistungen der Kasse (zustimmend oder ablehnend) entscheiden. Denn die Statuten stellen auf die Entstehung des Anspruchs, nicht auf die behördliche Beschlussfassung über die Anspruchsberechtigung ab. Der Anspruch entsteht von Gesetzeswegen und ist nicht durch behördliche Anerkennung bedingt. Für die Berechnung der Klagefrist kann demnach der 4./10. März 1927 (Abweisung des Gesuchs um Ausrichtung einer Waisenrente durch die Generaldirektion der SBB) nicht in Betracht kommen.

Vielmehr hat die Frist entweder am 2. März 1922 (Tod des Vaters Zanin) oder allenfalls am 1. April 1922 (Aufhörng der Invalidenpension desselben) begonnen und ist demnach am 2. März 1924, resp. am 1. April 1924 abgelaufen. Die erst am 15. Januar 1929 eingereichte Klage ist deshalb wegen Verwirkung des Klagerechts abzuweisen. Übrigens wäre nicht anders zu entscheiden, wenn die Klagefrist mit dem Eintritt der Erwerbslosigkeit des Klägers (Herbst 1925) oder mit dem Zeitpunkt begonnen hätte, auf den ihm die Hilfskassenkommission des Kreises II der SBB eine befristete Leistung zugesprochen hatte (1. Januar 1927).

Unerheblich und deshalb nicht zu untersuchen ist, ob die Kassenstatuten vom 31. August 1921 dem Kläger bekannt gewesen sind. Diese Statuten sind ein Bestandteil der allgemeinverbindlichen Rechtsordnung und gelten ohne Rücksicht darauf, ob die Interessenten davon Kenntnis nehmen.

Nicht einzusehen ist schliesslich, welche Gründe dafür sprechen würden, dass die Vorschrift in Art. 17, Abs. 3, auf die Geltendmachung von Waisenrenten nicht Anwendung finden sollte. Die Kassenstatuten bieten dafür keinen Anhaltspunkt. Sie ordnen die Verwirkung des Rechts zur gerichtlichen Geltendmachung von Ansprüchen an die Pensions- und Hilfskasse der SBB bei Versäumnis der zweijährigen Klagefrist in allen Fällen ohne Ausnahme an. Der gesetzgeberische Grund für die Aufstellung einer solchen prozessualen Verwirkungsfrist, der in der Notwendigkeit einer beförderlichen Feststellung des Tatbestandes besteht, trifft bei Anspruchsberechtigten, die nicht selbst versichert sind, sondern ihre Ansprüche nur aus der Versicherung verstorbener Familienangehöriger ableiten können, in noch viel stärkerem Masse zu, als bei den Versicherten, die der Kasse bekannt sind, und für die aus diesem Grunde die erforderlichen tatbestandlichen Feststellungen fortlaufend von amteswegen vorgenommen werden können.

Mit der Anspruchsverjährung hat diese Verwirkungsfrist, die rein prozessualer Natur ist, nichts zu tun.

2. —

Demnach erkennt die Kammer für Beamtenachen :

Die Klage wird abgewiesen.

III. VERFAHRENSRECHT

PROCÉDURE

Vgl. Nr. 20. — Voir n° 20.